

Hinweise zum aktuellen Arbeitskampf der IGM in der Metall- und Elektro-Industrie

Grundsätzlich sind Streiks als Mittel des Arbeitskampfes in Art. 9 III GG verankert. Es gibt keine gesetzliche Regelung zu den vielen offenen Fragen zum Streik- und Arbeitskampfrecht, maßgeblich hat daher das BAG Regeln über die Rechtmäßigkeit eines Streiks aufgestellt.

Bekomme ich Entgelt, wenn ich streike?

Der Arbeitnehmer, der an einem Streik teilnimmt und deswegen die Arbeitsleistung einstellt – egal ob er Mitglied der IGM ist oder nicht – hat **für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Beschäftigung und Entgelt**. Das Gleiche gilt, falls der Arbeitgeber als Reaktion auf den Streik die Arbeitnehmer aussperrt.

Bekomme ich Entgelt, wenn ich nicht streike, aber den Arbeitsplatz nicht erreichen kann?

Nimmt ein Arbeitnehmer nicht an einem Streik teil, muss er, um seinen Vergütungsanspruch zu wahren, **grundsätzlich seine Arbeitskraft am Arbeitsort anbieten**. Die bloße Eintragung in eine Liste arbeitswilliger Arbeitnehmer reicht nicht. **Empfehlenswert ist auf jeden Fall, zur Arbeit zu gehen und vor Ort zu sehen, was passiert**. Es ist nicht auszuschließen, dass Arbeitgeber vor Ort sind und auch mit technischen Hilfsmitteln prüfen werden, wer vor Ort als Arbeitswilliger war. Üblicherweise gibt es für diejenigen andere Eingänge oder zeitweise Durchlässe. Gleich Zuhause auf der Couch zu bleiben, birgt ein arbeitsrechtliches Risiko.

Wie werden die Arbeitgeber reagieren?

Diese Frage ist derzeit **völlig offen**. Wenn man davon ausgeht, dass die Warnstreiks unzulässig und rechtswidrig sind, könnten sie streikende Arbeitnehmer abmahnen und sogar kündigen, weil es sich um unrechtmäßige Arbeitsverweigerung handeln würde – damit würden sie aber für die Zeit nach dem Streik ihre Facharbeiter verlieren. Politisch stünde man vermutlich am Pranger, so dass Arbeitgeber üblicherweise nicht so reagieren. Wenn der 24-stündige (Warn-) Streik rechtmäßig sein sollte, braucht man keine Kündigung zu befürchten – egal ob man Mitglied der IGM ist oder nicht.

Fakt ist: Rechtliche Sicherheit gibt es nicht. Sie handeln auf Ihr eigenes Risiko. Deshalb sollten Sie sorgfältig abwägen, wie Sie sich in diesem Fall verhalten. Wer sich dem Streik anschließen will, kann das tun. Wer arbeiten will, sollte im Zweifel nachweisen können, dass er versucht hat seinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Finanzielle Unterstützung aus dem AUB-Solidaritätsfond gibt es nach Einzelfallprüfung für diejenigen, die aufgrund Arbeitskampfmaßnahmen der IGM ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und dadurch finanzielle Einkommensverluste erleiden. Der Solidaritätsfond ist keine Streikkasse!

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Ihr AUB-Team

